

RICHTLINIEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON BÜRGSCHAFTEN

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bürgschaftsbank übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Förderung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehöriger Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen und von Betrieben des Gartenbaus in Rheinland-Pfalz Bürgschaften zur Besicherung von Krediten und Avalen, sofern und soweit diese nach den jeweils gültigen Regeln der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (KMU- bzw. De-minimis-Regelungen) gewährt werden können.
- 1.2 Die Bürgschaftsbank nimmt zur anteiligen Sicherung der Bürgschaften Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz in Anspruch. Deshalb sind die Bürgschaften Subventionen nach Bundes- bzw. Landesrecht.
- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

2. Bürgschaftsvoraussetzungen

- 2.1 Bürgschaften werden in der Regel nur übernommen, wenn sonstige Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.
- 2.2 Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, können nachträglich nicht verbürgt werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung solcher Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt, betriebsgerecht finanziert werden sollen.
- 2.3 Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nicht verbürgt werden.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind

- 3.1 in Nordrhein-Westfalen:
 - 3.1.1 kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Betriebe des Gartenbaus, der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien,
 - 3.1.2 Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen,
 - 3.1.3 mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
 - 3.1.4 Angehörige Freier Berufe,
 - 3.1.5 Baurträger, sonstige Bauherren und Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für den begünstigten Personenkreis bestimmt sind,
- 3.2 in Rheinland-Pfalz:
 - 3.2.1 Betriebe des Gartenbaus einschließlich der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien,

- 3.2.2 Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen.
- 3.3 Der Antragsteller muss sachlich und persönlich kreditwürdig sein.

4. Kreditgeber

Bürgschaften werden nur gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen übernommen.

5. Art und Umfang der Bürgschaft

- 5.1 Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften und Höchstbetragsbürgschaften übernommen.
- 5.2 Das Kreditrisiko wird vom Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gemeinschaftlich getragen. Die Bürgschaft darf 80 % des Kreditbetrags nicht übersteigen.
- 5.3 Eine Bürgschaft kann unter Bedingungen und Auflagen übernommen werden.
- 5.4 Der Höchstbetrag der Bürgschaften für einen Kreditnehmer beträgt 1.875.000 Euro.

6. Laufzeit der Bürgschaften

- 6.1 Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf, unabhängig von einer gegebenenfalls längeren Kreditlaufzeit, 15 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten. Bei Krediten, die der Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dienen, kann die Laufzeit bis zu 23 Jahre betragen.
Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann hiervon abgewichen werden.
- 6.2 Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Verringerung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos können mit Zustimmung der Bürgschaftsbank nach Ablauf der vier Jahre bis zu vier weitere tilgungsfreie Jahre zugestanden werden.

7. Verfahren

- 7.1 Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist vom Antragsteller auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditgeber seiner Wahl (Hausbank) zu stellen.
- 7.1.1 Die Hausbank leitet den Bürgschaftsantrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen, ihrer Bereitschaftserklärung zur Kreditgewährung und einer Beurteilung des Antragstellers und seines Antrags an die Bürgschaftsbank weiter.

- 7.1.2 Leitet die Hausbank den Antrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,
- nach Erfassung der vom Antragsteller zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen
 - beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller unterzeichnen zu lassen
 - die Erklärung des Kreditinstituts zu unterzeichnen
 - dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen
 - die bei ihr verbleibende Ausfertigung des Antrags treuhänderisch unter Anwendung der banküblichen Sorgfalt bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 7.1.3 Die Bürgschaftsbank fordert Stellungnahmen der zuständigen Kammern an. In geeigneten Fällen kann die Hausbank eine Zweitschrift des Antrags direkt an die Kammer mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber der Bürgschaftsbank übersenden.
- 7.1.4 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt und ermächtigt, zusätzliche Stellungnahmen der zuständigen Wirtschaftsverbände oder anderer Stellen einzuholen.
- 7.1.5 Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag wird der Hausbank mitgeteilt, die im Falle der Übernahme der Bürgschaft auch die schriftliche Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) erhält.
- 7.2 Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist vom Antragsteller in den von der Bürgschaftsbank bestimmten Fällen auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck direkt bei der Bürgschaftsbank zu stellen.
- 7.2.1 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt und ermächtigt, Stellungnahmen der zuständigen Kammern, Wirtschaftsverbände oder anderer Stellen zu dem Antrag einzuholen.
- 7.2.2 Nach Annahme des Antrags auf Übernahme einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank erhält der Kreditnehmer ein Zusage schreiben, das er dem finanzierenden Kreditinstitut (Hausbank) vorlegt. Die schriftliche Mitteilung der Hausbank, dass sie die Finanzierung durchführt, ist gegenüber der Bürgschaftsbank innerhalb von zwei Monaten (gerechnet ab dem Datum des Zusage schreibens) abzugeben.
- 7.2.3 Sollte die Hausbank Kenntnis davon erlangen, dass die Angaben des Antragstellers (subventionserhebliche Tatsachen) gegenüber der Bürgschaftsbank nicht zutreffend sind, hat sie dies der Bürgschaftsbank mitzuteilen.
- 7.3 Die Ausfallbürgschaft wird, sofern sie nicht unter einer Bedingung übernommen wird, mit Aushändigung der schriftlichen Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) an die Hausbank wirksam. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 1).
- 7.4 Die Hausbank und der Kreditnehmer haben der Bürgschaftsbank vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde und/oder vor Eintritt von mit der Bürgschaftsübernahme verbundenen Bedingungen eintretende/bekannt werdende wesentliche Verschlechterungen zu den sich aus den Antragsunterlagen ergebenden wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Verletzen Hausbank und Kreditnehmer die vorstehend formulierte Verpflichtung, wird die Bürgschaftsbank aus der Bürgschaft frei.
- 7.5 Für einen verbürgten Kredit ist ein schriftlicher Kreditvertrag abzuschließen. Dies gilt auch für Vorfinanzierungskredite. Die Formulierung des Kreditvertrags bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrags trägt. Der Kreditgeber ist aber verpflichtet, die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften inkl. Anlagen durch Einzelregelung oder durch Verweisungsbestimmung als wesentlichen Inhalt des Kreditvertrags zu vereinbaren. Sofern diese Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie auch in den Sicherungsverträgen als Vertragsbestimmung zu vereinbaren.

8. Sicherheiten

- 8.1 Der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen. Dazu gehört grundsätzlich die selbstschuldnerische Bürgschaft oder die Mithaft des Ehegatten.
- 8.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften.

9. Kosten

- 9.1 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags und für die Übernahme einer Bürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber und vom Kreditnehmer gesamtschuldnerisch geschuldet sind und die im Innenverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer vom Kreditnehmer zu tragen sind.
- 9.2 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags bis zur Mitteilung gemäß Ziffern 7.1.5 bzw. 7.2.2 erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsentgelt) von 1,5 % des Kreditbetrags, mindestens jedoch 400 Euro. Wird der Bürgschaftsantrag zurückgezogen, bevor die Mitteilungen gemäß Ziffern 7.1.5 bzw. 7.2.2 erfolgt sind, kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr, höchstens das in Satz 1 geregelte Entgelt, gefordert werden.
- 9.3 Für Anträge gemäß Ziffer 7.2 wird ein Teilbetrag in Höhe von 250 Euro des Bearbeitungsentgelts, der mit der Antragstellung zu zahlen ist, auch dann geschuldet, wenn der Bürgschaftsantrag vor der Mitteilung gemäß Ziffer 7.2.2 oder vor Ablehnen des Antrags zurückgenommen wird oder wenn der Bürgschaftsantrag abgelehnt wird. Darüber hinaus werden für abgelehnte Bürgschaftsanträge keine Bearbeitungsentgelte erhoben.
- 9.4 Für die Zeit ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde sind für jedes angefangene Kalenderjahr - im ersten Jahr anteilig monatlich ab Aushändigung - als laufende Entgelte (Bürgschaftsprovisionen) 1 % des Kreditbetrags bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrags zu zahlen. Die erste Zahlung ist bei Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig, unabhängig davon, ob die Bürgschaftserklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Die Bürgschaftsprovision ist letztmalig für das Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Bürgschaftsurkunde vereinbarungsgemäß als erledigt zurückgegeben wird. Eine Rückvergütung entrichteter bzw. fälliger Bürgschaftsprovisionen erfolgt nicht.
- 9.5 Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist hierfür ein Entgelt in Höhe von 1 % des vor Entlassung der Bürgschaftsbank noch verbürgten Kredits zu zahlen. Für Sondertilgungen und -obligoreduzierungen, soweit sie nicht von der Bürgschaftsbank veranlasst sind, sind 1 % auf den getilgten bzw. reduzierten Betrag zu zahlen. Für Zeiten, in denen eine mit der Genehmigung verbundene, aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist, erfolgt keine Rückvergütung entrichteter Bürgschaftsprovisionen.
- 9.6 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Bürgschaftsvereinbarungen und in Fällen mit besonderem Bearbeitungsaufwand eine zusätzliche, angemessene Bearbeitungsgebühr bis zu der unter Ziffer 9.2 geregelten Höhe zu erheben.
- 9.7 Zusätzlich zu den Kosten gemäß Ziffern 9.2 bis 9.6 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
- 9.8 Die Beträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN BÜRGCHAFTSVERTRAG

Anlage 1 der Richtlinien

Für das Kreditverhältnis zwischen dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

1. Umfang der Bürgschaft

- 1.1 Bis zum Höchstbetrag werden verbürgt:
 - 1.1.1 die Hauptforderung,
 - 1.1.2 die Zinsen bzw. Avalprovisionen grundsätzlich bis zu der im Einzelfall festgelegten Höhe; ab Eintritt des Verzugs die Zinsen, die gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können, für einen angemessenen Abrechnungszeitraum, höchstens jedoch für zwölf Monate ab Kreditkündigung. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zzgl. drei Prozentpunkte begrenzt. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden. Zinsen sind nur bei Krediten in Höhe von ursprünglich über 100.000 Euro verbürgt.
 - 1.1.3 die notwendigen Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht das Entgelt für die Bürgschaft der Bürgschaftsbank und die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers.
- 1.2 Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sind nicht verbürgt und dürfen auch nicht mittelbar in eine Ausfallabrechnung einbezogen werden.
- 1.3 Werden die in der Bürgschaftsurkunde zur Finanzierung des geförderten Vorhabens aufgeführten Kredite für den vorgesehenen Zweck nicht vollständig benötigt, reduzieren sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Bürgschaftskredite entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgten und nicht verbürgten Krediten.

2. Sicherheiten

- 2.1 Die von der Bürgschaftsbank beauftragten Sicherheiten dienen vorrangig der Besicherung des verbürgten Kredits. Eine gesonderte Absicherung des Haftungsanteils des Kreditgebers ist nicht zulässig. Der Kreditgeber ist verpflichtet, mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass Sicherheiten, die ihm für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, nachrangig auch für den verbürgten Kredit haften.
- 2.2 Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotall für die verbürgten und unverbürgten Kredite haften.
- 2.3 Sicherheiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bürgschaftsbank aufgegeben oder geändert werden. Keiner Zustimmung bedürfen die Freigabe und der Austausch von Kraftfahrzeugen und Maschinen, wenn der Gesamtwert der Sicherheiten nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

3. Verpflichtungen des Kreditgebers

- 3.1 Der Kreditgeber hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und dessen Antrags sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des verbürgten

Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

- 3.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank das Datum des Kreditvertrags/der Kreditzusage unverzüglich mitzuteilen. **Die Bürgschaftszusage wird unwirksam**, wenn nicht innerhalb von zehn Monaten nach Aushändigung der Bürgschaftsurkunde (Datum der Urkunde) ein schriftlicher Kreditvertrag abgeschlossen und das Vertragsdatum der Bürgschaftsbank mitgeteilt worden ist, es sei denn, die Bürgschaftsbank verlängert auf vorher gestellten Antrag die Frist.
- 3.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den verbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinem übrigen Geschäft mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den verbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen. Dies gilt nicht für Überziehungen von ungekündigten Kontokorrent- und/oder Avalkrediten. Diese laufen jedoch im unverbürgten Obligo des Kreditgebers und sind nicht durch die für den verbürgten Kredit gestellten Sicherheiten besichert.
- 3.4 Der verbürgte Kredit darf nur für das in der Bürgschaftsurkunde bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen. Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank ist die bestimmungsgemäße Verwendung des verbürgten Kredits nachzuweisen.
- 3.5 Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen. Insbesondere hat der Kreditgeber der Bürgschaftsbank die zur zeitnahen Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreditnehmers erforderlichen Unterlagen wie Jahresabschlüsse - auch von Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen - einzureichen.
- 3.6 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der Bürgschaftsbank unverzüglich anzuzeigen, insbesondere,
 - 3.6.1 wenn sich - auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern,
 - 3.6.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als zwei Monate in Verzug gerät,
 - 3.6.3 wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige Pflichten aus dem Kreditvertrag vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
 - 3.6.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
 - 3.6.5 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,
 - 3.6.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.
- 3.7 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen der Bürgschaftsbank auszuüben.
- 3.8 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, sowie die

Bürgschaftsbank belastende Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bürgschaftsbank.

- 3.9 Der Kreditgeber ist verpflichtet, Zahlungseingänge auf den verbürgten Kredit entsprechend den Haftungsanteilen quotal auf den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen. Zins- und Tilgungsleistungen und für Kontokorrentkredite und Avalrahmen mit der Bürgschaftsbank vereinbarte Obligoverringerungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn
- diese einem beim Kreditgeber geführten, nicht verbürgten Konto belastet und nicht innerhalb von zehn Werktagen storniert werden
 - der Kreditgeber der Bürgschaftsbank nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.
- 3.10 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den verbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für die Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.
- 3.11 Die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Verpflichtungen sind vom Kreditgeber zu erfüllen.
- 3.12 Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die jährliche Kreditsaldenmitteilung bis spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank vorgegebene Saldo als anerkannt.

4. Verfügungen über verbürgte Kreditforderungen

- 4.1 Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bürgschaftsbank. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, **wird die Bürgschaft unwirksam**. Die Zustimmung gilt für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute als erteilt.
- 4.2 Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, **wird die Bürgschaft unwirksam**.
- 4.3 Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seiner uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Inhaberschaft befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderungen beanspruchen können.

5. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 5.1 Die Bürgschaftsbank, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz, der Bund und die Rechnungshöfe sind berechtigt, beim Kreditgeber jederzeit eine Prüfung der den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.
- 5.2 Der Kreditgeber hat den in Ziffer 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 5.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen den in Ziffer 5.1 genannten Stellen alle Unterlagen, die den von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredit betreffen, zu überlassen.

6. Inanspruchnahme der Bürgschaft

- 6.1 Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zah-

lungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

- 6.2 Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- 6.3 Der geltend gemachte Ausfall ist von dem Kreditgeber/Bürgschaftsgläubiger dem Grund und der Höhe nach substantiiert darzulegen und zu beweisen. Ohne eine solche Ausfallabrechnung tritt die Fälligkeit einer Zahlungsverpflichtung aus der Ausfallbürgschaft nicht ein.
- 6.4 Die Bürgschaftsbank kann ihre Haftung für künftige Zinsen ausschließen, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern 6.1 oder 6.2 als erfüllt ansieht und den Kreditgeber mit einer angemessenen Frist fruchtlos zur Ausfallabrechnung aufgefordert hat.
- 6.5 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, in Abweichung von den Regelungen unter Ziffern 6.1 und 6.2
- 6.5.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten Abschlagszahlungen zu entrichten,
- 6.5.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine ihre Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- 6.6 Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte - einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten - auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetz auf diese übergehen.
- 6.7 Die auf die Bürgschaftsbank übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für die Bürgschaftsbank ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der notwendigen Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
- 6.8 Die nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank beim Kreditgeber eingehenden Zahlungen sind auf die Rückgriffsforderung der Bürgschaftsbank einschließlich der von ihr für ihre Rückbürgen einzuziehenden fremden Forderungen und die Restforderung des Kreditgebers in dem Verhältnis anzurechnen, in dem diese Forderungen zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs zueinanderstehen. Erlöse aus Sicherheiten, die für den verbürgten Kredit haften, sind im Verhältnis der Haftungsanteile am Bürgschaftskredit aufzuteilen.
- 6.9 Die Bürgschaftsbank wird aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung insoweit frei, als der Kreditgeber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Einräumung, Überwachung oder Verwaltung des Kredits, der Sicherheiten und der Rückgriffsforderung nicht beachtet hat oder den in den Richtlinien und diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall, eine Ausfallerhöhung und/oder ein sonstiger Schaden verursacht wurden, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, dass der Ausfall, die Ausfallerhöhung und/oder der sonstige Schaden auch sonst eingetreten wären. Die Bestimmungen des § 776 BGB bleiben hiervon unberührt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KREDITVERTRAG

Anlage 2 der Richtlinien

Für das Kreditverhältnis gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

1. Sicherheiten

- 1.1 Sofern als Sicherheiten gleich- oder nachrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, dass der Kreditgeber selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden ist oder wird, ist mit dem Grundstückseigentümer die nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren.
- 1.2 Bei Sicherung durch Gegenstände, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden, soll zur Vermeidung von Pfandrechten in geeigneten Fällen die Sicherungsübereignung, bei noch nicht voll bezahlten Gegenständen die Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb, vor Einbringung in Miet- oder Pachträume vorgenommen oder eine Verzichtserklärung der Pfandrechtsgläubiger beigebracht werden.
- 1.3 Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht belastet sind, hat der Kreditnehmer sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- und Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden können, hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsgemäße Zahlung des Miet- oder Pachtzinses nachzuweisen.
- 1.4 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredits, so ist zu vereinbaren, dass diese Bürgen unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften.

Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, dass diese vor der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen die Bürgschaftsbank. Der Bürge darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit der Bürgschaftsbank geltend machen, wobei er grundsätzlich erst dann Zahlungen erhält, wenn die Bürgschaftsbank befriedigt ist.
- 1.5 Im Falle ungenügender Sicherung oder bei Verschlechterung der Sicherheiten hat der Kreditnehmer nach dem Verlangen des Kreditgebers oder der Bürgschaftsbank zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Ein Befreiungsanspruch der Bürgschaftsbank nach § 775 BGB bleibt unberührt.

Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber vom Kreditnehmer für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den Bürgschaftskredit mit. Die Verpflichtung gemäß Ziffer 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 1 der Richtlinien) bleibt hiervon unberührt.
- 1.6 Das Sachvermögen ist angemessen zu versichern.

2. Berichterstattung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditgeber mindestens jährlich über den Stand und die Entwicklung seines Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Anlagen bzw. die Einnahmeüberschussrechnung vorzulegen.

Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.

3. Einwilligungsbedürftige Änderungen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zu beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers oder den Kreditzweck wesentlich beeinflussen können, die vorherige Zustimmung des Kreditgebers und der Bürgschaftsbank einzuholen. Hierzu gehören insbesondere

- 3.1 wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung,
- 3.2 Änderungen der Rechtsform des Unternehmens, Änderungen der Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrags, sofern dadurch die Haftung berührt wird, Auflösung oder Fusion des Unternehmens.

4. Verrechnung von Zahlungseingängen

Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den Bürgschaftskredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Insoweit entfallen die Bestimmungsrechte des § 366 BGB. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

5. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 5.1 Die Bürgschaftsbank, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz, der Bund und die Rechnungshöfe sind berechtigt, beim Kreditnehmer und - hinsichtlich der den Bürgschaftskredit betreffenden Unterlagen - beim Kreditgeber jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.
- 5.2 Kreditnehmer und Kreditgeber haben den in Ziffer 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 5.3 Kreditnehmer und Kreditgeber sind verpflichtet, auf Verlangen den in Ziffer 5.1 genannten Stellen alle Unterlagen, die den Bürgschaftskredit betreffen, zu überlassen.

6. Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet den Kreditgeber von der Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank und den gemäß vorstehender Ziffer 5. zur Prüfung berufenen Stellen.

7. Kündigung

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- 7.1 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den Bürgschaftskredit länger als zwei Monate in Verzug gerät,
- 7.2 wenn der Kreditnehmer sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt hat,
- 7.3 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- 7.4 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,
- 7.5 wenn der Kreditnehmer seine Selbständigkeit oder den geförderten Betrieb aufgibt,
- 7.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des Bürgschaftskredits gefährdet wird.

8. Kosten

- 8.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle mit dem Bürgschaftskredit und seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.
- 8.2 Kreditnehmer und Kreditgeber ermächtigen die Bürgschaftsbank, die fälligen Beträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.